

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. November 1972	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
31. 10. 72	Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichsverkündungsblättern GVBl. II 15-8	349

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichsverkündungsblättern*)
Vom 31. Oktober 1972

§ 1

(1) Die im Reichsgesetzblatt, im Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes und im Gesetzblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verkündeten Rechtsvorschriften, die am 31. Dezember 1972 in Hessen als Landesrecht gegolten haben und nicht in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind, werden aufgehoben.

(2) Soweit außerdem Teile von im Reichsministerialblatt verkündeten Rechtsvorschriften in die Anlage aufgenommen sind, werden die nicht aufgenommenen Teile dieser Rechtsvorschriften ebenfalls aufgehoben.

§ 2

Von der Aufhebung nach § 1 Abs. 1 werden ausgenommen:

1. Staatsverträge und Abkommen einschließlich der zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Rechtsvorschriften,
2. Satzungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
3. Rechtsvorschriften über die Errichtung, Zuständigkeit, Gliederung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, wenn sie nicht in der Form eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung erlassen worden sind,
4. Rechtsvorschriften über die Änderung der Grenzen von Gemeinden und Landkreisen.

§ 3

Die nach § 1 aufgehobenen Rechtsvorschriften bleiben auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während der Geltung dieser Rechtsvorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

§ 4

Durch die Aufnahme in die Anlage wird eine ungültige Rechtsvorschrift nicht gültig, eine Verwaltungsvorschrift nicht Rechtsvorschrift, Bundesrecht nicht Landesrecht.

§ 5¹⁾

Folgende Vorschriften werden geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 297), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird das Wort „Reichsanzeiger“ durch die Worte „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. I Buchst. a des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) werden die Worte „der Gesundheitspolizei“ durch die Worte „der Abwehr von Gefahren für die Volksgesundheit“ ersetzt.
3. In § 1 Nr. 1 der Sechsten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 868), geändert durch Verordnung vom 15. Januar

*) GVBl. II 15-8

1) § 5 Nr. 1 bis 36 ändert GVBl. II —

Anlage

1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36), werden die Worte „Gruppe A 8 a der Besoldungsordnung“ durch die Worte „Gruppe A 5 der Besoldungsordnung“ ersetzt.

4. Die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 177) wird wie folgt geändert:
- § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden aufgehoben.
 - § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu § 3 I a: Das Gesundheitsamt ist ärztlicher Berater anderer Behörden. Ihm obliegen auch die ärztlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Lebensmittel- und Gewerbehygiene, soweit den Gewerbeaufsichtsbehörden nicht für bestimmte Aufgaben besondere ärztliche Berater beigegeben sind.“
 - § 12 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. daß er die medizinische Doktorwürde einer deutschen Hochschule besitzt,

3. das Bestehen der Prüfung als Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen (Amtsarzt),“
 - In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „staatsärztliche Prüfung“ durch die Worte „Prüfung als Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen (Amtsarzt)“ ersetzt.
 - § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auch die Hilfsärzte müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein.“
 - Die Überschrift vor § 19 erhält folgende Fassung:

„Einschaltung der Gesundheitsämter“.
 - In § 19 Abs. 1 werden die Worte „staatlichen“ und „untere“, in § 19 Abs. 2 Satz 1 das Wort „untere“ und in § 19 Abs. 2 Satz 2 das Wort „unteren“ gestrichen sowie das Wort „(Stadtkreises)“ durch die Worte „(der kreisfreien Stadt)“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung — Allgemeiner Teil) vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 215) erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Gesundheitsämter führen das Dienstsiegel ihres Trägers mit dem Zusatz „(Gesundheitsamt)“.“
6. Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens

(Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil) vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327, 435) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Gewerbeordnung § 56 a Nr. 1; § 148 Nr. 7 a“ durch die Worte „§ 3 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251)“ und die Worte „a. a. O. § 56 Nr. 9; § 148 Nr. 7 a“ durch die Worte „§ 36 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1163)“ ersetzt.
 - In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Krüppeln“ und „gesundheitsspolizeiliche“ durch die Worte „Körperbehinderten“ und „gesundheitlicher“ ersetzt.
 - In § 47 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Medizinalpraktikanten“ durch die Worte „Anwärtern auf den Arztberuf“ ersetzt.
 - In § 50 Abs. 2 wird das Wort „Privatirrenanstalten“ durch die Worte „private psychiatrische Krankenanstalten“ ersetzt.
7. Die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403, 489), geändert durch Gesetz vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201), wird wie folgt geändert:
- In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 66 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 21 h des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.
 - § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Minister der Justiz bestellt den ständigen Vertreter des Präsidenten (§ 21 h des Gerichtsverfassungsgesetzes).“
 - In § 13 Satz 1 werden die Worte „Vorsteher der Gefangenenanstalten“ durch die Worte „Leiter der Justizvollzugsanstalten (Jugendarrestanstalten)“ ersetzt.
 - In § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 6 wird das Wort „Gefangenenanstalten“ durch die Worte „Justizvollzugsanstalten (Jugendarrestanstalten)“ und in § 14 Abs. 1 Nr. 7 die Worte „Vorsteher der Gefangenenanstalt“ durch die Worte „Leiter der Justizvollzugsanstalt (Jugendarrestanstalt)“ ersetzt.
 - § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Die Dienstaufsicht über ein Gericht oder eine Behörde erstreckt sich zugleich auf die dort beschäf-

tigten Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter. Die Richter unterstehen der Dienstaufsicht des aufsichtführenden Richters eines Amtsgerichts nur, wenn er Präsident des Amtsgerichts ist."

8. Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

- a) § 4 Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) In § 6 wird das Wort „Wehrmacht“ durch das Wort „Landesverteidigung“ ersetzt.
- c) In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Reichsforstmeister“ durch die Worte „Der für den Naturschutz zuständige Minister“ ersetzt.
- d) In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Reichsstelle für Naturschutz“ durch die Worte „Hessische Landesanstalt für Umwelt“ ersetzt.
- e) In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Reichsstelle“ durch die Worte „Hessische Landesanstalt für Umwelt“ ersetzt.
- f) In § 10 und § 14 Abs. 2 werden die Worte „Reichsstelle für Naturschutz“ durch die Worte „Hessischen Landesanstalt für Umwelt“ ersetzt.
- g) § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei der obersten Naturschutzbehörde wird eine amtliche Liste der Naturschutzgebiete (Landesnaturerschutzbuch) geführt.“
- h) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Eintragung eines Naturschutzgebietes in das Landesnaturerschutzbuch verfügt die oberste Naturschutzbehörde auf Vorschlag oder nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt.“
- i) § 18 Abs. 1 wird aufgehoben.
- j) In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Reichsarbeitsminister“ durch die Worte „für das Bauwesen zuständigen Ministers“ ersetzt.
- k) Der VI. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„VI. Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den in § 16 Abs. 1 zur Erhaltung von Naturdenkmälern enthaltene Verbote zuwiderhandelt oder

b) entgegen § 16 Abs. 2 ohne Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde in einem Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund

a) des § 15 Abs. 1 Satz 2 für Naturschutzgebiete,

b) des § 19 Abs. 1 zum Schutze von Landschaftsteilen oder

c) des § 26 dieses Gesetzes

von der obersten Naturschutzbehörde erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund

a) des § 15 Abs. 1 für Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete,

b) des § 17 Abs. 3 zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten oder sonstigen Landschaftsteilen,

c) des § 19 Abs. 1 zum Schutze von Landschaftsteilen

von der höheren oder unteren Naturschutzbehörde allgemein erlassenen Anordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 22

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 bezieht, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."

l) In § 26 werden die Worte „Der Reichsforstmeister“ durch die Worte „Der für den Naturschutz zuständige Minister“ ersetzt.

9. Die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I

- S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird wie folgt geändert:
- a) In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Reichsstelle für Naturschutz“ durch die Worte „Hessische Landesanstalt für Umwelt“ ersetzt.
 - b) In § 3 Abs. 5 wird das Wort „Landesplanungsstellen“ durch die Worte „Träger der Regionalplanung“ ersetzt.
 - c) § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Als Mitglieder des Beirats der Hessischen Landesanstalt für Umwelt werden 15 bis 20 auf den Gebieten des Naturschutzes besonders sachverständige Personen, unter denen sich Vertreter oberster Landesbehörden befinden sollen, widerruflich bestellt.“
 - d) In § 6 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 5 und 6 wird das Wort „Reichsnaturschutzbuch“ durch das Wort „Landesnatschutzbuch“ ersetzt.
 - e) § 12 Abs. 1 und 4 werden aufgehoben.
 - f) In § 15 wird die Verweisung auf „§ 21 a“ durch die Verweisung auf „§ 21“ ersetzt.
10. Das Wasserverbandgesetz vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188) wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Satz 1 wird das Wort „Reichs-“ durch das Wort „Bundes-“ ersetzt.
 - b) § 2 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
„11. andere Aufgaben, wenn der Minister für Landwirtschaft und Umwelt sie im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern zuläßt.“
11. Die Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 283) wird wie folgt geändert:
- a) § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen sind zuständig:

 1. Der Minister des Innern; er kann die Aufgaben der Genehmigungsbehörde ganz oder zum Teil auf nachgeordnete Behörden übertragen;
 2. die Kreispolizeibehörde oder die von ihr bestimmte Ortspolizeibehörde für die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen und für die Ausspielung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.“
 - b) § 3 wird aufgehoben.
 - c) § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

- (1) Auf die Süddeutsche Klassenlotterie findet diese Verordnung keine Anwendung.
 - (2) Die Bestimmungen in den bestehenden Staatsverträgen, welche diese Lotterie betreffen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.“
12. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen vom 18. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 721), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), erhält folgende Fassung:
- „(2) Forstaufsichtsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Forstämter.“
13. Die Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt A Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „Deutschen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Hessischen Beamtengesetzes“ und die Worte „der § 23 Abs. 4 des Deutschen Beamtengesetzes“ durch die Worte „§ 91 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt A Nr. 4 Satz 3 werden die Worte „Reichswirtschaftsbestimmungen, Kassenordnungen und dergleichen“ durch die Worte „den allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung sowie Kassenordnungen“ ersetzt.
 - c) In Abschnitt B Zu § 12 wird die Verweisung auf „§ 2 Abs. 4 des Deutschen Beamtengesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
14. Die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Reichsforstmeisters“ durch die Worte „Ministers für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
 - b) In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3, § 6 Satz 2, § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 2, § 20 Abs. 2 Satz 1, § 21 Abs. 2 und § 25 Satz 1 werden die Worte „höhere Forstaufsichtsbehörde“ durch die Worte „obere Forstaufsichtsbehörde“ ersetzt.

- c) In § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 werden die Worte „höheren Forstaufsichtsbehörde“ durch die Worte „oberen Forstaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- d) § 27 Abs. 2 wird aufgehoben.
- e) In § 31 Abs. 2 wird das Wort „Reichsforstmeister“ durch die Worte „Minister für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
15. Die Erste Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:
- a) In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zum VIII. Abschnitt das Wort „Polizei“ gestrichen. Bei den §§ 102, 103 und 105 wird das Wort „Deichpolizei“ durch das Wort „Deichaufsicht“ ersetzt. Bei § 104 wird das Wort „Polizeirecht“ durch die Worte „Recht der Gefahrenabwehr“ ersetzt.
- b) In § 1 Abs. 3 werden die Worte „Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister des Innern“ durch die Worte „Minister für Landwirtschaft und Umwelt und der Minister des Innern“ ersetzt.
- c) In § 2 Nr. 12 werden die Worte „Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Worte „Minister für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
- d) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Staatsführung“ durch das Wort „Landesplanung“ ersetzt.
- e) Dem § 9 wird als Abs. 4 angefügt:
- „(4) Die Aufsichtsbehörde macht die Satzung in ihrem amtlichen Verkündungsblatt auf Kosten des Verbandes bekannt.“
- f) § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzungen und Änderungen wie die Satzung bekannt.“
- g) In § 22 Abs. 2 wird das Wort „polizeiliche“ durch das Wort „andere“ ersetzt.
- h) In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „polizeiliche“ durch das Wort „andere“ ersetzt.
- i) § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Aufsichtsbehörde des Verbandes oder des Oberverbandes (§ 113) kann durch Rechtsverordnung
1. die Ausdehnung des Vorlandes bestimmen, auch Gewässer für zum Vorlande gehörig erklären,

2. zur Erleichterung der Aufgabe des Verbandes weitere Beschränkungen des Eigentums am Vorlande und der vom Eigentümer hergeleiteten Rechte vorschreiben und dem Eigentümer und dem Besitzer weitere Pflichten auferlegen.“

j) § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Benutzungsordnungen

Durch Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde kann das Unternehmen des Wasser- und Bodenverbandes geschützt, insbesondere die Benutzung seiner Anlagen und seiner Gewässer geregelt und ganz oder teilweise untersagt werden.“

- k) In § 44 wird das Wort „Wasserpolizeibehörde“ durch das Wort „Wasserbehörde“ ersetzt.
- l) § 75 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ausschuß kann verlangen, daß hiergegen Widerspruch eingelegt wird.“

- m) In § 95 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Reich“ durch das Wort „Land“ ersetzt.
- n) In der Überschrift zum VIII. Abschnitt wird das Wort „Polizei“ gestrichen.
- o) Die §§ 102 bis 104 erhalten folgende Fassung:

„§ 102

Deichaufsicht

Die Deichaufsicht umfaßt den Schutz der Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes und der Grundstücke vor Hochwasser und Sturmflut. Die Deichaufsicht ist auf diese Anlagen (§ 2 Nr. 3, Deiche, Dämme usw.) und ihr Zubehör örtlich beschränkt.

§ 103

Erweiterte Deichaufsicht

(1) Wenn der Aufsichtsbehörde eines Wasser- und Bodenverbandes nach § 102 die Deichaufsicht obliegt, kann die obere Aufsichtsbehörde anordnen, daß ihr auch die Wasseraufsicht über die Gewässer des Verbandes ganz oder teilweise obliegt (erweiterte Deichaufsicht). Die Erweiterung ist auf diese Gewässer und ihr Zubehör örtlich beschränkt.

(2) Die Anordnung ist in dem amtlichen Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

§ 104

Allgemeines Recht der
Gefahrenabwehr

- (1) Für die Deichaufsicht und die erweiterte Deichaufsicht der Aufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes gelten die allgemeinen Vorschriften des Rechts der Gefahrenabwehr entsprechend. Hinsichtlich der Zwangsmittel und der Anfechtung der Anordnungen hat die Aufsichtsbehörde die ihr oder der entsprechenden Behörde durch das allgemeine Recht der Gefahrenabwehr gegebene Stellung.
- (2) Als Aufsichtsbehörden und als Rechtsmittelbehörden gelten anstelle der nach dem allgemeinen Recht der Gefahrenabwehr berufenen Verwaltungsbehörden die obere und die oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes."
- p) In der Überschrift zu § 105 wird das Wort „Deichpolizei“ durch das Wort „Deichaufsicht“ und in § 105 Abs. 1 das Wort „deichpolizeilichen“ durch das Wort „deichaufsichtlichen“ ersetzt.
- q) In § 105 Abs. 2 wird das Wort „Nachrichtenblatte“ durch die Worte „amtlichen Verkündungsblatt“ ersetzt.
- r) In § 105 Abs. 3 werden die Worte „polizeiliche“ gestrichen.
- s) In § 106 Abs. 1 wird das Wort „Polizeibehörde“ durch die Worte „Polizei- oder Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- t) § 112 erhält folgende Fassung:
- „§ 112
- (1) Oberste Aufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt. Er handelt im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern (§ 189).
- (2) Obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident.
- (3) Aufsichtsbehörde ist der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat."
- u) In § 116 werden die Worte „Nachrichtenblatte der ordentlichen oberen Aufsichtsbehörde (§ 112)“ durch die Worte „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ ersetzt.
- v) In § 118 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachbehörde“ die Worte „und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten von dem Landwirtschaftsamt“ eingefügt.
- w) In § 146 Abs. 1 wird was Wort „Polizei“ durch das Wort „Deichaufsicht“ ersetzt.

- x) § 149 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden gestrichen.
- y) In § 154 Buchst. b werden die Worte „Reichsminister des Innern“ durch die Worte „Minister des Innern“ ersetzt.
- z) In § 157 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:
- „Für einen Wasser- und Bodenverband, dessen Aufgaben überwiegend in der Landwirtschaft liegen, wirkt das Landwirtschaftsamt gutachtlich mit.“
- aa) In § 161 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Nachrichtenblatte der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisblatt) und der Städte“ durch die Worte „amtlichen Verkündungsblatt der unteren Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- bb) § 169 Abs. 2 Satz 3 und 4 werden gestrichen.
- cc) In § 175 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Nachrichtenblatte“ durch die Worte „amtlichen Verkündungsblatt“ ersetzt.
- dd) In § 186 Abs. 1 wird als Satz 1 eingefügt:
- „Für die Befugnis der Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Beiträge zu einem Wasser- und Bodenverband durch Erhebung von gemeindlichen Abgaben aufzubringen, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235).“
- ee) § 187 erhält folgende Fassung:

„§ 187

Rechtsbehelfe, Rechtsmittel

Schriftliche oder durch Bekanntmachungen mitgeteilte Entscheidungen nach dieser Verordnung, gegen die ein Rechtsbehelf (Rechtsmittel) zulässig ist, müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung (Rechtsmittelbelehrung) enthalten."

- ff) In § 189 Satz 1 wird das Wort „Reichsminister“ durch das Wort „Minister“ ersetzt.
- gg) In § 190 werden die Worte „Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Worte „Minister für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
16. In § 53 Abs. 3 Satz 1 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) werden die Worte „Gemeinden, die einen Stadtkreis bilden,“ durch die Worte „Kreisfreie Städte“ ersetzt.
17. In § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden

vom 15. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1257) werden die Worte „gerichtliche Beglaubigung“ durch die Worte „öffentliche Beglaubigung“ ersetzt.

18. In § 5 Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 40), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245 und 256), werden die Worte „in den Amtsblättern“ durch die Worte „im Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ ersetzt.

19. Die Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 2 werden die Worte „der §§ 88 Abs. 1, 89 und 91 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39)“ durch die Worte „des § 56 Abs. 3, § 132 und § 122 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

b) In § 5 Satz 2 werden die Worte „(§ 85 Abs. 1 Nr. 2 a des Deutschen Beamtengesetzes)“ durch die Worte „(§ 129 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Beamtengesetzes)“ ersetzt.

20. Die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 700), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Satz 1 werden die Worte „höhere Forstaufsichtsbehörde“ durch die Worte „obere Forstaufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Oberste Forstaufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

(2) Obere Forstaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident.

(3) Untere Forstaufsichtsbehörde ist das Forstamt.“

21. Die Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

An folgenden Tagen ist das Spiel verboten:

1. am Karfreitag,
2. am Volkstrauertag,
3. am Buß- und Betttag,
4. am Totensonntag,
5. am 24. Dezember und am ersten Weihnachtsfeiertag,
6. an den in der Spielordnung ferner noch genannten Tagen.“

b) In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Reich“ durch das Wort „Land“ und in § 5 Abs. 2 werden die Worte „Reichsminister des Innern“ und „Reichsminister der Finanzen“ durch die Worte „Minister des Innern“ und „Minister der Finanzen“ ersetzt.

c) In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Reichs“ durch das Wort „Bundes“ und in § 6 Abs. 2 werden die Worte „Reichsminister der Finanzen“ und die Worte „Reichsminister des Innern“ durch die Worte „Minister der Finanzen“ und „Minister des Innern“ ersetzt.

d) In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Gefolgschaft“ durch das Wort „Beschäftigten“ und die Worte „das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern in einer Satzung, die allen übrigen Vorschriften und Verträgen über die Spenden und deren Verwendung vorgeht“ durch die Worte „die Landesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Spenden und deren Verwendung zu erlassen; diese gehen allen übrigen Vorschriften und Verträgen über die Spenden und deren Verwendung vor“ ersetzt.

e) § 7 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

22. Die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1000), geändert durch Verordnung vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 242), wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Die höhere Verwaltungsbehörde“ durch die Worte „Der Regierungspräsident“ ersetzt.

b) § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

c) In § 14 Abs. 1 werden die Worte „nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung für amts- oder gerichtsärztliche Verrichtungen“ durch die Worte „nach der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1967 (GVBl. I S. 187),“ ersetzt.

23. § 3 a der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), erhält folgende Fassung:

„§ 3 a

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident.“

24. In § 4 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1631) werden die Worte „§ 36 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung“ durch die Worte „§ 71 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
25. Die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1799) wird wie folgt geändert:
- Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Arbeitszeitordnung und dieser Verordnung ist der Regierungspräsident.“
 - In Nr. 4 und Nr. 18 wird das Wort „Amtsblatt“ durch die Worte „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ ersetzt.
 - Nr. 36 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anordnungen werden im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntgemacht.“
 - Die Anlage zu Nr. 1 wird aufgehoben.
26. § 14 Abs. 1 Satz 3 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) erhält folgende Fassung:
- „Die Gewährleistung kann entfallen, wenn die Hebammen abgesehen von ihrem Einkommen aus der Hebammentätigkeit ein Einkommen haben, das das Eineinhalbfache des Mindesteinkommens erreicht; der Familienstand ist zu berücksichtigen.“
27. § 2 des Gesetzes über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1899) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Amts- oder Dienstbezüge, Vergütungen, Löhne, sonstige regelmäßig wiederkehrende Zahlungen sowie sonstige Zuwendungen, die dem Empfangsberechtigten aus dem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zustehen, sind auf das von ihm angegebene Konto zu überweisen oder, wenn kein Konto mitgeteilt ist, durch die Post bar auszuzahlen. Sonstige nicht

regelmäßig wiederkehrende Leistungen können dem Empfangsberechtigten bar gezahlt werden. Anspruch auf Barzahlung bei einer öffentlichen Kasse kann nicht erhoben werden.“

28. In § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und 3, in der Überschrift zu § 42 und in § 42 Abs. 1 der Reichsgaragenordnung vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird das Wort „Gefolgschaft“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
29. Die als Landesrecht fortgeltenden Vorschriften des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) werden aufgehoben.
30. Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1764) wird wie folgt geändert:
- § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Die Ausgleichsstelle (§ 24 Abs. 2 des Gesetzes) wird bei den Regierungspräsidenten gebildet.“

- § 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beisitzer erhalten Reisekosten nach den für die Reisekostenstufe I b geltenden Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten.“
31. Die Erste Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371) wird wie folgt geändert:
- In § 5 Abs. 3 werden die Worte „vom Reichsminister des Innern“ durch die Worte „von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister“ ersetzt.
 - In § 6 Abs. 4 Nr. 3 werden die Worte „Vorschriften des § 26 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 371)“ durch die Worte „für Laufbahnbeamte des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung geltenden Vorschriften“ ersetzt.
32. Die Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 72), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:
- § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident.“.

b) § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt erläßt im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister Richtlinien über den Gebrauch von Tritox zur Schädlingsbekämpfung.“.

33. Die Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen) vom 16. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 561) wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Satz 2 werden die Worte „Reichsminister des Innern“ durch die Worte „für das Gesundheitswesen zuständige Minister“ ersetzt.

b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident.“.

c) In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vom Reichsminister des Innern“ durch die Worte „von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister“ ersetzt.

34. In § 1 Abs. 2 der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 53) werden die Worte „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger und im Reichsarbeitsblatt“ durch die Worte „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ ersetzt.

35. Die Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 363) wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 2 wird die Verweisung auf „§ 55 Abs. 1 und 2“ des Versicherungsaufsichtsgesetzes durch die Verweisung auf „§ 55 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 2 a bis 2 c“ ersetzt.

b) § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 101 bis 103 VAG gelten entsprechend.“.

36. In § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes vom 23. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), werden die Worte „in den Ländern die Landesregierungen, in Preußen die Oberpräsidenten“ durch die Worte „die Regierungspräsidenten“ ersetzt.

37.²⁾ § 2 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1965 (GVBl. I S. 110, 1969 S. 188), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 401), erhält folgende Fassung:

„(2) Den Grundstücken stehen gleich

1. Wohnungs- und Teileigentum,
2. Erbbaurechte,
3. Wohnungs- und Teilerbbau-rechte,
4. Gebäude auf fremdem Boden.“.

38.³⁾ Das Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1965 (GVBl. I S. 33), wird wie folgt geändert:

Als § 7 Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Anstalts-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die im Staats-Anzeiger für das Land Hessen, im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen oder im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers veröffentlicht werden, müssen in die Sammlung nicht aufgenommen werden.“

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

39.⁴⁾ In § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Hangelstein in der Gemarkung der Stadt Gießen vom 30. August 1939 (Hess.Reg.Bl. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird die Verweisung auf „§ 21 a“ durch die Verweisung auf „§ 21“ ersetzt.

40.⁵⁾ In § 5 der Verordnung über das „Naturschutzgebiet Lindenberg“ in der Gemarkung Birklar (Landkreis Gießen) vom 24. Januar 1940 (Hess. Reg.Bl. S. 5); zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird die Verweisung auf „§ 21 a“ durch die Verweisung auf „§ 21“ ersetzt.

41.⁶⁾ In § 5 der Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hengster“ in der Gemarkung Obertshausen, Landkreis Offenbach vom 15. Februar 1940 (Hess.Reg.Bl. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird die Verweisung auf „§ 21 a“ durch die Verweisung auf „§ 21“ ersetzt.

§ 6

Soweit durch dieses Gesetz Verordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

²⁾ Ändert GVBl. II 42-18

³⁾ Ändert GVBl. II 15-6

⁴⁾ Ändert GVBl. II 881-2

⁵⁾ Ändert GVBl. II 881-3

⁶⁾ Ändert GVBl. II 881-4

§ 7

(1) Der Minister der Justiz macht die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsvorschriften nach Sachgebieten geordnet in der Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts (GVBl. II) bekannt.

(2) Die in § 5 aufgeführten Änderungen sind in den Text einzuarbeiten. Zuständigkeitsvorschriften, die staats- und

verwaltungsrechtlich überholte Behördenbezeichnungen enthalten, können angepaßt werden.

(3) § 7 Abs. 2, 3 und 6 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts sind auch auf die in der Anlage aufgeführten Vorschriften anwendbar.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landeregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1972

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Justiz
Hemfler

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

Der Hessische
Minister der Finanzen
Reitz

Der Hessische
Kultusminister
von Friedeburg

Der Hessische
Minister für Wirtschaft
und Technik
Karry

Der Hessische
Sozialminister
Dr. Schmidt

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Dr. Best

Anlage**zu § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts
aus Reichsverkündungsblättern****Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes****1868**

- 367 1. 7. 1868 Gesetz betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken
§ 1

Reichsgesetzblatt**1884**

- 61 9. 6. 1884 Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen
§ 1 Abs. 1 ohne die Worte „der Vertrieb“ und „sowie die Einführung derselben aus dem Auslande“, Abs. 2 Satz 1 ohne die Worte „oder dem Vertriebe“, „, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften“ und „, sowie die Bezugsquellen“, Satz 2; § 2; § 4 Satz 1; § 14 ohne die Verweisung auf § 3 und § 9 und ohne die Worte „, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündigung“
§ 1 geändert durch Gesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358)
§ 2 geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 8. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 531)

1895

- 256 9. 6. 1895 Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c, Nr. 3, Abs. 2 ohne die Worte „gerichtliches oder“ und „soweit nicht § 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 141) Anwendung findet“; § 2 bis 6; § 9; §§ 11 und 12
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 geändert durch Art. 100 des Gesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)

1909

- 449 1. 6. 1909 Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen
§ 1 Abs. 1 und 2, Abs. 3 ohne Nr. 2, §§ 2 bis 4; § 5 Satz 1; §§ 6 und 7
§§ 5 bis 7 geändert durch Art. 61 des Gesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)
§ 6 geändert durch Art. XIV Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44)

1919

- 1429 11. 8. 1919 Reichssiedlungsgesetz
§ 29 Abs. 1 Satz 1 ohne das Wort „, Stempelabgaben“, Abs. 2 Satz 1 ohne das Wort „, Stempel-“ und ohne die Bezugnahme auf „(§ 1)“, Satz 2; § 32
§ 29 geändert durch Art. II des Gesetzes vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364)

1920

- 941 12. 5. 1920 Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden
 §§ 1 bis 3; § 5; § 6 Abs. 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 5; § 7 Satz 1 ohne die Worte „und beim Reichswirtschaftsgericht“, Satz 2 ohne die Worte „und des Reichswirtschaftsgerichts“; §§ 9 und 10; § 12; § 17 a; § 18 Abs. 1 Satz 1 ohne die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats“, Abs. 2; § 19
 §§ 1, 2, 6, 7, 10 und 12 geändert durch Verordnung vom 29. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 381)
 § 9 geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) und Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)
 § 17 a eingefügt durch Verordnung vom 8. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 23) und geändert durch Verordnung vom 29. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 381)
- 962 10. 5. 1920 Reichsheimstättengesetz
 § 34; § 35 ohne die Worte „des Reichs nur zur Hälfte, solche“
 I. d. F. der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291)
- 987 19. 5. 1920 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941)
 §§ 1 und 2
- 1647 15. 9. 1920 Verordnung betreffend das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden
 § 1 Abs. 1 ohne die Worte „und das Reichswirtschaftsgericht“, Abs. 2; §§ 2 bis 10; §§ 12 bis 33; § 34 Abs. 1 und 2; § 35; § 36 ohne die Worte „(Reichsgesetzbl. 1922 I S. 242, 806; 1929 I S. 131, 289, 632 und 811)“; §§ 37 bis 39; § 40 Abs. 1 und 2, Abs. 3 ohne die Worte „und soll die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten“; § 41; § 48
 §§ 3, 4, 5, 7, 22 a, 22 b, 23 und 36 geändert durch Art. III der Verordnung vom 29. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 381)

Reichsgesetzblatt Teil I

1922

- 737 6. 9. 1922 Verordnung zur Auslegung des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes
 Einziger Paragraph ohne Nr. 1

Zentralblatt für das Deutsche Reich

1922

- 475 22. 8. 1922 Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft
 §§ 1 und 2

Reichsgesetzblatt Teil I

1925

- 252 10. 8. 1925 Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden
 § 11 geändert durch Gesetz vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215)
 § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne die Worte „die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben dem Reich“, Satz 2; § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne die Worte „die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben dem Reich“, Satz 2, Abs. 2; § 11 ohne die Worte „und zur Abgrenzung der zuschuffähigen Verwaltungszweige (§ 9 Abs. 1)“ und „mit Zustimmung des Reichsrats“; § 14 Satz 1 ohne die sich auf die §§ 8 und 9 beziehenden Vorschriftenteile

1927

- 133 30. 6. 1927 Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau
 § 2 geändert durch Teil 2 Kapitel V der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 709)
 § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne die Worte „und Berufssoldaten“, Satz 2, Abs. 2; § 2 Abs. 1 und 2; §§ 3 und 4; § 5 ohne die Worte „und mit Zustimmung des Reichsrats“
- 297 22. 8. 1927 Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen
 § 5 geändert durch Art. 54 des Gesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)
 § 1; § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne die Worte „die Tätigkeit der Heeres- und Marineverwaltung sowie auf“, Satz 2, Abs. 2; §§ 4 und 5; § 6 Satz 1

1928

- 61 12. 3. 1928 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau
 § 4 Abs. 2 geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 67)
 § 1; § 2 Satz 1 ohne die Worte „im übrigen beim Reichsarbeitsminister“; §§ 3 bis 5; § 7

1931

- 83 25. 3. 1931 Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen
 § 16 geändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)
 §§ 1 und 2; § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Satz 2 ohne die Worte „für das ganze Reichsgebiet Geltung hat und“; §§ 4 bis 6; § 7 Buchst. a, Buchst. b ohne die Worte „oder andere von der Reichsregierung zugelassene Mittel“, Buchst. c; §§ 8 bis 14; § 16; § 17 Satz 1, Satz 2 ohne die Worte „auf die Tätigkeit der Heeres- und Marineverwaltung sowie“ und „des Reichs und“; §§ 18 und 19
- 122 31. 3. 1931 Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung
 § 4 geändert durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405)
 § 4 Abs. 1 erster Halbsatz ohne die Worte „(Gesetz vom 29. Dezember 1927, Preuß. Gesetzssamml. S. 283)“, Nr. 1 ohne die Worte „die das Reich“, „vom Einkommen, vom Vermögen“ und „sowie vom Gewerbebetrieb“, Nr. 3 Satz 1 ohne die Worte „von den Stempelsteuern der Länder“, Abs. 2 ohne das Wort „Reich,“; § 7 erster Halbsatz
- 146 6. 5. 1931 Verordnung über die Prüfung der Krankenkassen
 § 1 Abs. 1 ohne die Worte „durch eine vom Reichsversicherungsamt als geeignet anerkannte Einrichtung einer Kassenvereinigung“, Abs. 3; §§ 4 bis 7; § 8 ohne Klammerzusatz; §§ 9 bis 11; § 12 Abs. 1; § 13; § 14 Abs. 1

- 537 6. 10. 1931 Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen
Vierter Teil, Kapitel II
§ 20; § 21 Satz 1 ohne die Worte „und Ergänzung“; § 23
- 537/ 6. 10. 1931 Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen
562 Fünfter Teil Kapitel VIII
— Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand —
§ 1 Abs. 1; § 2 ohne die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats“; § 3 Satz 1
- 790 23. 12. 1931 Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten
Art. 4
Geändert durch Verordnung vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 15) — Neufassung bekanntgemacht am 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17)

1933

- 180 30. 3. 1933 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand
berichtigt S. 240
§ 1 Nr. 1 ohne die Worte „das Reich und die Länder, ebenso“, Nr. 2 und 3; § 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 1. Halbsatz, Nr. 4 ohne die Worte „staatlichen und“, Nr. 5 und 6, Nr. 8, Abs. 4 Satz 1 bis 3; §§ 3 bis 6; § 7 Abs. 1, Abs. 2 ohne die Worte „oder in Preußen der Aufsicht des Oberpräsidenten“; § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 ohne die Worte „oder von diesem“, Nr. 4 und 5, Abs. 3; § 9 Abs. 1, Abs. 2 ohne die Worte „nach § 2 Abs. 1“ und „Reichs oder“; § 10; § 11 Nr. 1, Nr. 2 ohne die Worte „oder von diesem“ und „hinsichtlich der gemeinsam unterhaltenen Betriebe auch“, Nr. 4, Nr. 5 ohne die Worte „nach § 2 Abs. 1“ und „Reichs oder“, Nr. 6; § 12 Abs. 1 Nr. 1 ohne die Worte „oder von diesem“, Nr. 2 und 3, Abs. 2; §§ 13 bis 15
§ 2 Abs. 2 Nr. 6 geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432)
§ 2 Abs. 2 Nr. 4 und § 2 Abs. 4 geändert durch Verordnung vom 29. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 715)
§ 2 Abs. 1 bis 4 und § 7 Abs. 2 geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 98)
§ 13 geändert durch § 18 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 166) und § 29 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185)
§ 14 geändert durch Art. 71 und 72 des Gesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)
- 480 14. 7. 1933 Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken
§§ 1 und 2; § 3 Abs. 1 ohne die Worte „und Ergänzung“ und „oder Ergänzungs“
§ 2 geändert durch Art. 51 des Gesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)
§ 3 geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213)
- 809 4. 11. 1933 Zweite Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung
§ 2 ohne die Worte „Frontkämpfer, bewährte Kämpfer für die nationale Erhebung und“; § 3 Abs. 1; § 5 ohne die Worte „und Krankenkassenvereinigungen, für diese mit der Maßgabe, daß der Reichsarbeitsminister zuständig ist“

1934

- 84 3. 2. 1934 Vierte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung
§ 1 Abs. 1 Satz 1 ohne die Worte „dann dienstordnungsmäßig angestellt oder“ und „Anstellungsprüfung“, Satz 2; § 5 Satz 7 und 8; § 6 Satz 1; § 7 erster Halbsatz
§ 5 geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 13. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1159)

- 380 15. 5. 1934 Gesetz über die Feuerbestattung
§§ 1 bis 9; § 10 Satz 1 ohne die Worte „und
Ergänzung“; § 11
- 531 3. 7. 1934 Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesund-
heitswesens
§ 3 Abs. 1 Nr. I Buchst. a, Buchst. b ohne
die Worte „und Rassen“, Buchst. c bis f,
Nr. II und III, Abs. 2 und 3; § 7; § 10
Satz 1 ohne die Worte „und Ergänzung“;
§ 11 Satz 1
- 534 3. 7. 1934 Gesetz über die Neuordnung des Vermessungs-
wesens
§§ 3 bis 5
- 712 17. 7. 1934 Verordnung zur Ausführung der Verordnung
über die Schädlingsbekämpfung mit hochgif-
tigen Stoffen
§ 1 Abs. 1 und 2; § 3 Abs. 1 ohne die Worte
„des Reichs und“, Abs. 2; § 5 ohne die Ver-
weisung auf § 4; § 6 Satz 2
§ 1 Abs. 1 und 2 geändert durch Ver-
ordnung vom 15. Juni 1938 (Reichs-
gesetzbl. I S. 637)
§ 3 geändert durch Verordnung vom
26. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S.
116)
§ 5 geändert durch Verordnung vom
26. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S.
116) und durch Art. 56 des Gesetzes
vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)
- 868 29. 9. 1934 Sechste Verordnung zur Neuordnung der
Krankenversicherung
§ 1; § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ohne die
Worte „Justiz- oder“ und „sowie der baye-
rischen Prüfung für den mittleren Staats-
und Gemeindeverwaltungsdienst oder der
württembergischen Prüfung für den mitt-
leren Verwaltungs-, Justiz- und Finanz-
dienst“, Satz 2 und 3; §§ 3 und 4
§ 2 geändert durch § 2 der Verordnung
vom 15. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I
S. 36)

1935

- 1 4. 1. 1935 Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungs-
gesetzes
§ 8 ohne das Wort „, Stempel-“; § 9 Abs. 2
Satz 1 ohne die Worte „und Ergänzung“
- 177 6. 2. 1935 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz
über die Vereinheitlichung des Gesundheits-
wesens
§ 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1, soweit sich die Vor-
schrift auf Preußen und Hessen bezieht;
§ 4 Abs. 1 Satz 1 bis 5, Abs. 2, Abs. 3
Satz 1, Satz 3, Abs. 4 Satz 1 ohne die Worte
„, das wertvolle Erbgut in unserem Volke
zu pflegen und hierauf insbesondere bei der
Eheberatung zu achten“, Abs. 5 Satz 1 ohne
die Worte „und Rassenpflege“ und „im Ein-
vernehmen mit den die gleichen Ziele ver-
folgenden Organisationen der Nationalso-
zialistischen Deutschen Arbeiterpartei“,
Satz 2, Abs. 6 bis 8, Abs. 9 Satz 2, Abs. 12
bis 14; § 5; § 6 ohne die Worte „und Ras-
sen“; § 7 Abs. 2; §§ 8 bis 11; § 12 Abs. 1,
Abs. 2 Nr. 1 und 2, Nr. 3 erster Halbsatz,
Nr. 4 erster Halbsatz; § 13 Abs. 1, Abs. 2
Satz 1; § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2;
§ 15; § 16 Abs. 1 und 3; § 18 ohne die Ver-
weisung auf „(§ 7 des Gesetzes)“; § 19

- 215 22. 2. 1935 Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens
(Dienstordnung — Allgemeiner Teil)
§ 1 Nr. 1 bis 3, Nr. 4 ohne die Worte „und Rassen“, Nr. 5; §§ 2 und 3; § 4 Abs. 1 bis 3; § 5; § 6 Abs. 1 ohne die Worte „und Rassen“, Abs. 2; § 7; § 11 Abs. 1 Satz 1 ohne das Wort „staatliche“, Abs. 2 ohne die Worte „Bezirks- und Nebenstellen sind als solche zu bezeichnen“; § 12 Abs. 1, Abs. 3; § 13 Abs. 1 Satz 1 ohne das Wort „staatliche“, Satz 2, Abs. 2; § 14; § 15 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1; §§ 16 und 17; §§ 19 bis 22; § 23 Satz 1 und 3; § 24; §§ 27 und 28; § 30 Abs. 2; § 31 Abs. 1 und 3; § 32

Reichsministerialblatt

1935

- 327 30. 3. 1935 Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens
(Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil)
§ 1; § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 ohne die Worte „und Geheim“, Nr. 3 und 4, Abs. 2; § 3 Abs. 1 ohne das Wort „(Hand)“, Abs. 2, Abs. 3 ohne die Worte „Geheimmitteln oder“, Abs. 4; § 4 und 5; § 6 Satz 1; §§ 7 bis 9; § 10 Abs. 1 ohne die Worte „und Geheim“ und ohne das Klammerzitat, Abs. 2 ohne die Worte „bis zu einer reichsrechtlichen Regelung“; §§ 11 bis 15; § 16 Satz 1 bis 3; § 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1; § 18; § 19 ohne die Bezugnahme auf §§ 30, 147 Nr. 1 der Gewerbeordnung; § 20; § 21 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 ohne die Worte „im Gesundheitsamt selbst oder“, Abs. 2 bis 5; § 23 Abs. 1, Abs. 2 ohne die Worte „im Einvernehmen mit dem Leiter des Kreises“, Abs. 3 bis 6, Abs. 7 Satz 1 bis 3, Abs. 8; §§ 24 bis 30; § 31 Abs. 1 und 2, Abs. 3 ohne die Verweisung auf § 51 des Milchgesetzes, Abs. 4 und ohne die Worte „Reichsgesundheitsbl. 1934 S. 590“, Abs. 5; §§ 32 bis 34; § 35 Abs. 1 bis 3; § 38 Abs. 1; § 39 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ohne die Worte „bei dem Auftreten einer gemeingefährlichen Krankheit sowie“ und ohne die Verweisung auf § 35 Abs. 5; §§ 40 bis 46; § 47 Abs. 1 bis 7; § 49; § 50 Abs. 1, Abs. 2 ohne die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 — Reichsgesetzbl. S. 685“; § 51 Satz 1 ohne die Worte „und sich in den Dienst einer aufbauenden Bevölkerungspolitik stellen“, Satz 2 ohne die Worte „die Familiengründung zu fördern suchen und“; § 52 Abs. 1 Satz 3 ohne die Worte „und Rassenreinheit“ und „und die dem Amtsarzt zufallenden Aufgaben des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erfüllen“, Abs. 2 Satz 1; § 54 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 ohne den Klammer-

zusatz, Satz 3 ohne die Worte „und dem Willen der Reichsführung entsprechen“, Abs. 2 ohne die Worte „im Benehmen mit dem Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst“; §§ 55 bis 57; § 58 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 ohne die Worte „und Rassen“, Satz 2; § 59 Abs. 1 ohne die Worte „den Willen zum Kinde in der erbgesunden Bevölkerung zu stärken“, Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und 7; § 60; §§ 64 und 65; § 66 Abs. 1 Satz 1 ohne die Worte „und Wehrhaftmachung des Volkes“ und „des nationalsozialistischen Staates“, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 ohne die Worte „der nationalsozialistischen Bewegung“, Satz 2, Abs. 3; § 67 Satz 1 ohne die Worte „der nationalsozialistischen Bewegung“, Satz 2 und 3; §§ 69 bis 71; § 72 Satz 1 ohne die Worte „nach Möglichkeit überall eingerichtet“, Satz 2; § 73 Abs. 1; §§ 74 bis 77; §§ 79 bis 82

Reichsgesetzblatt Teil I 1935

- 403 20. 3. 1935 Verordnung zur einheitlichen Regelung der
berichtigt Gerichtsverfassung
489 § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3; § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2; § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2; § 12 ohne die Worte „der Gerichte“ und „und für die Gerichtsvollzieher“; § 13 ohne die Worte „der Oberreichsanwalt“; § 14 Nr. 1 ohne das Wort „Staatsanwaltschaften“, Nr. 3 und 4, Nr. 6 soweit die Vorschrift sich auf die Dienstaufsicht über die Justizvollzugsanstalten bezieht, Nr. 7 ohne die Worte „der Vorsteher des Badischen Notariats“, Abs. 2 und 3; § 15 Satz 1, Satz 2 ohne die Worte „wenn ihm nicht die Zuständigkeit für die im § 5 Abs. 1 bezeichneten Anordnungen übertragen worden ist“; §§ 17 und 18; § 21 Abs. 1
- 481 28. 3. 1935 Verordnung über die Gebührenerhebung der
Gesundheitsämter
§§ 1 bis 4; Anlage
- 821 26. 6. 1935 Reichsnaturschutzgesetz
§§ 1 bis 3; § 4 Abs. 1, Abs. 2 ohne die Worte „Reichs- oder“ und den Klammerzusatz „(Reichsnaturschutzgebiete—§ 18)“; § 5; § 6 ohne die Worte „See- und“; § 7 Abs. 2; § 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1; §§ 9 und 10; §§ 12 bis 14; § 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Satz 3, Abs. 3; § 16; § 17 Abs. 1 und 3; § 18 Abs. 1 ohne die Worte „Reichs- oder“, Abs. 2 Satz 1 bis 3; §§ 19 bis 21; § 21 a; § 22; § 23 ohne die Worte „und der Beschwerdeweg“; § 25 Abs. 1 ohne die Worte „- und stempel“; § 26 ohne die Worte „zur Überleitung des Naturschutzwesens auf das Reich und“ und „und Ergänzung“; § 27 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3
- § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 13, § 14, § 15, § 17 geändert durch § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201)
- §§ 1 bis 4 i. d. F. der Verordnung vom 13. November 1967 (GVBl. I S. 187) Anlage i. d. F. der Verordnung vom 18. Januar 1965 (GVBl. I S. 21) Nr. 52 der Anlage i. d. F. der Verordnung vom 13. November 1967 (GVBl. I S. 187)
- § 17 Abs. 3 geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1001) §§ 21, 21 a und 22 geändert durch Art. 104 des Gesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)

- 1193 27. 9. 1935 Verordnung über die Straßenverzeichnisse
 § 1; § 2 Abs. 1 ohne das Wort „Reichsstraßen“, und ohne die Worte „bei den im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1934 bestimmten Behörden“, Abs. 2; § 3 Abs. 1 ohne die Worte „Reichsstraßen hellblau“, Abs. 2; §§ 4 und 5; § 6 Abs. 1 Satz 1 ohne die Worte „(§ 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1934)“, Satz 2, Abs. 2; §§ 7 bis 9; § 10 Abs. 1, Abs. 2 ohne die Worte „(§ 9 des Gesetzes vom 26. März 1934, Reichsgesetzbl. I S. 243, § 28 der Verordnung vom 7. Dezember 1934)“; § 11 § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 geändert durch § 52 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437)
- 1275 31. 10. 1935 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes
 § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 ohne die Worte „der im § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten besonderen und“ und ohne die Worte „einschließlich der Landschaftsstellen“, Satz 2 und 3, Abs. 5 ohne die Worte „den im § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten besonderen und“, Abs. 7; § 4 Satz 1 ohne die Worte „der Reichsleitung der Nationalistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Länder und des Reichsnährstandes“, Satz 2; § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 4; § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 6; § 8 Abs. 1 und 3; § 9 Abs. 1 bis 4, Abs. 6; § 10; § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2; § 12 Abs. 1 und 4; § 13 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 ohne die Worte „und des § 8 Abs. 2 dieser Verordnung“, Satz 2; §§ 14 bis 16; § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3; § 21 Abs. 1, Abs. 2 ohne die Worte „mit der Maßgabe, daß an Stelle der landesrechtlichen Strafvorschriften die Strafbestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung treten“, Abs. 3 und 4 § 9 Abs. 6 eingefügt durch Verordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184)
 § 13 Abs. 2 geändert durch § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63)
 §§ 15 und 16 geändert durch Art. 105 des Gesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)
- 1433 13. 12. 1935 Reichsärzteordnung
 § 12; § 93 Abs. 1
- 1451 13. 12. 1935 Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz)
 § 9 Abs. 4 ohne die Worte „und Gerichtsgebühren“; § 20

1936

- 13 14. 1. 1936 Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren
 § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und 3; §§ 2 bis 5; § 7 § 1 Abs. 1 und 2 geändert durch Verordnung vom 13. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 941)
- 57 31. 1. 1936 Verordnung über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent
 §§ 1 bis 4

- 360 6. 4. 1936 Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung
 § 1 geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 633)
 § 1; § 2 ohne die Worte „auf die Tätigkeit der Wehrmachtsdienststellen sowie“ und „des Reichs und“; § 3; § 5 ohne die Bezugnahme auf § 4; § 6 § 5 geändert durch Art. 57 des Gesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)

- 961 1. 12. 1936 Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen (EinfG RealStG)
 § 2 geändert durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. März 1960 (GVBl. S. 15)
 § 2; § 4; § 6 ohne die Worte „und die Bürgersteuer“; § 32 ohne die Worte „, soweit sich nicht aus seinem Inhalt oder aus den nach § 12 der Reichsabgabenordnung zu erlassenden Überleitungsvorschriften etwas anderes ergibt.“

1937

- 188 10. 2. 1937 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz)

§ 2

- 283 6. 3. 1937 Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lötterieverordnung)

§ 1 Nr. 2 ohne die Worte „mit Zustimmung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“, Nr. 3; §§ 2 bis 5; § 6 erster Halbsatz ohne die Worte „unbeschadet des § 9 Abs. 2“; § 8; § 9 Abs. 1

- 285 10. 3. 1937 Hinterlegungsordnung

§ 1; §§ 4 bis 6; § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2; § 8; § 9 Abs. 2; §§ 10 bis 17; §§ 24 und 25; § 26 Satz 1 ohne die Verweisung auf § 28, § 139 Abs. 2 und § 140 KostO, Nr. 1 bis 10, Nr. 11 ohne die Verweisung auf § 140 KostO; § 27 Abs. 1 ohne die Verweisung auf § 1392 BGB, Abs. 2; § 28; § 29 Abs. 1; §§ 30 und 31; § 33; § 34 ohne Nr. 2 bis 4; § 35; § 38 Abs. 1; § 39 ohne die Worte „und Ergänzung“

§ 8 geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 1956 (GVBl. S. 147)

§ 16 Abs. 2 bis 4, § 26 Nr. 10 geändert durch § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201)

§ 26 Satz 1 und Nr. 11 geändert durch Art. XI § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861)

§ 26 Nr. 5 geändert durch Art. 99 des Gesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)

- 292 10. 3. 1937 Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker

§ 14 Abs. 1 ohne die Worte „und Urkunden“ und „des Reichs“, und ohne Nr. 1, 2, 4 und 5, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2; § 15 ohne die Worte „, auch soweit sie die Ergänzung dieser Verordnung betreffen,“ und „im Einvernehmen mit ... Reichsministern“; § 16

- 296 12. 3. 1937 Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung

§§ 2 und 3

- 457 18. 4. 1937 Reichsapothekerordnung
§ 4 Abs. 1, § 32 Abs. 1
- 461 18. 4. 1937 Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz)
§ 1 Abs. 1 ohne die Worte „sowie gegen einen Soldaten“, Abs. 2 und 3; § 2; § 3 Satz 1 und 2; § 4; § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5; Nr. 6 ohne die Verweisung auf „(§ 8)“, Nr. 7, Abs. 2 bis 5; § 6; § 7 Satz 1; §§ 9 bis 12; § 14 Satz 1 ohne die Worte „Reichsbank sowie die“; § 16; § 17 Satz 1
- 721 18. 6. 1937 Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen
§ 8 geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)
§ 1 Abs. 1, Abs. 2 ohne die Worte „und im Saarland“ und „in Bayern die Regierungsforstämter“; § 2; § 3 Abs. 1 bis 3; §§ 4 und 5; § 8
- 723 29. 6. 1937 Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz
Abschnitt A: Nr. 1; Nr. 2 Satz 1, Satz 2 ohne die Worte „Soldaten sowie“ und „für die Rückgriffshaftung der Soldaten das Gesetz über die Rückgriffshaftung vom 7. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 443), und“; Nr. 3 bis 5; Abschnitt B: Zu § 1 und Zu § 2; Zu § 4 Nr. 1 und 2, Nr. 3 Satz 1, Satz 2 ohne die Worte „reichs- oder landesgesetzliche“; Zu § 5 bis Zu § 7; Zu § 11 und Zu § 12
Abschnitt A: Nr. 4 Satz 3 geändert durch § 119 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645)
Abschnitt B: Zu § 5 Nr. 1 geändert durch § 136 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 145)
- 876 30. 7. 1937 Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung
Abschnitt II geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 467)
§§ 1 und 2; § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3; § 6; §§ 8 und 9; § 10 Abs. 1, Abs. 2 ohne das Wort „Landesrechtliche“; § 11 bis 20; § 21 Abs. 1 ohne die Worte „und dem Landesbauernführer“, Abs. 2; §§ 23 bis 26; § 27 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Satz 2 ohne den Klammernzusatz, Satz 3; § 28 Abs. 1; § 29 Abs. 1; § 30 Abs. 1; § 31
§ 30 Abs. 1 geändert durch Art. 67 des Gesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)
- 933 3. 9. 1937 Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung)
§ 69 Abs. 1 geändert durch § 155 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591)
§ 112 Abs. 2 und 3 geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 500)
§§ 1 bis 6; §§ 8 bis 11; § 13 Abs. 1 und 2, Abs. 3 ohne die Verweisung auf § 168, Abs. 4 und 5; §§ 14 und 15; §§ 17 und 18; § 19 Abs. 2; §§ 20 bis 24; § 26 Abs. 1; § 27 Abs. 1, Abs. 2 ohne die Worte „und gegen deren Bescheid in der gleichen Frist die weitere Beschwerde an die Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände“, Abs. 3; §§ 28 bis 32; § 33 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3; § 34 Satz 1; §§ 35 und 36; §§ 39 und 40; § 41 Abs. 1; §§ 42 bis 63; § 64 Abs. 1; §§ 65 bis 74; § 75 Abs. 1, Abs. 2

Satz 2; §§ 76 bis 86; § 87 Abs. 1; § 88; § 89 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, Abs. 5 ohne die Worte „nicht endgültigen (Abs. 2 Satz 2) und die“; § 90 Satz 1, Satz 2 ohne die Worte „Abs. 2 des § 89 gilt nicht“; §§ 91 und 92; § 93 Abs. 2 und 4; § 94 Abs. 1; §§ 95 bis 97; §§ 102 und 103; § 104 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 ohne das Wort „polizeilichen“, Abs. 2 Satz 1; § 105; § 106 Abs. 1, Abs. 3 ohne die Verweisung auf § 106 Abs. 2; §§ 107 bis 109; § 110 Abs. 1 Satz 1 ohne die Worte „mittelbare Reichs“, Satz 2, Abs. 2 und 3; § 111 Abs. 1 ohne die Worte „und den Zielen der Staatsführung“, Abs. 2; § 112 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a ohne die Worte „und Bayern“ und Buchst. d ohne die Worte „und in Berlin“, Abs. 3 Buchst. a ohne die Worte „und in den Reichsgauen“, Buchst. d ohne die Worte „und im Saarlande“; §§ 113 und 114; § 115 Abs. 1 ohne die Worte „unabhängig von den Landesgrenzen“, Abs. 2; §§ 116 und 117; § 118 Satz 1 ohne die Worte „und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten von dem Reichsnährstande“, Satz 2; §§ 119 und 120; § 121 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3; §§ 122 und 123; § 124 ohne die Worte „oder den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen“; §§ 125 bis 129; § 130 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3; § 132; § 142 Abs. 2; §§ 143 bis 156; § 157 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1; § 158 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1; §§ 159 bis 163; § 164 Satz 1 und 2; §§ 165 bis 167; §§ 169 bis 175; § 176 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2; §§ 177 bis 183; § 184 ohne die Worte „und den Erbpächter“; § 186 Abs. 1 Satz 2 ohne das Wort „jedoch“; § 187 Abs. 1 Satz 1 ohne die Verweisung auf §§ 87 bis 91, 94, 95, 12, 13, 14, 19, 75, 98, 100, 131, 137, 168, 174 und 175, Satz 2 und 3, Abs. 2; §§ 189 und 190; § 191 Abs. 1; § 192 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2

1146 3. 11. 1937 Personenstandsgesetz

§§ 51 bis 59; § 71 Satz 1

1177 8. 11. 1937 Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

§ 1 Abs. 1 erster Halbsatz ohne die Worte „, wenn diese allgemein für das Reich oder für Teile des Reichs ausgesprochen werden soll“, Abs. 2; §§ 3 und 4

1257 15. 11. 1937 Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden

§ 1 Abs. 1 und 2; § 2 Abs. 1 ohne das Wort „gerichtliche“ in der zweiten Zeile, Abs. 2 ohne die Worte „und 3“; §§ 3 und 4

1938

- 40 20. 1. 1938 Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne die Worte „Reichs- und“, Satz 2, Abs. 2; § 2 Abs. 1 und 2, Abs. 3 ohne Nr. 3; § 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 ohne die Worte „nationale oder sittliche“ und „oder sittliche“, Nr. 3 ohne die Bezugnahme auf § 54 der Gewerbeordnung, Nr. 4 und 5; § 4 Abs. 1 ohne die Worte „dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes Adolf Hitler Treue zu halten und“, und ohne das Wort „deutschen“, Abs. 2 und 3; §§ 5 bis 8; § 9 ohne die Worte „— abgesehen von § 2 Abs. 3 Ziffer 2 —“; §§ 10 bis 18; § 19 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1; §§ 20 bis 23; § 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1; §§ 28 und 29
- § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 2, §§ 16 und 17, § 19 Abs. 3 Satz 1 und § 24 Abs. 2 Satz 1 geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), § 3 Abs. 2 Nr. 1 geändert durch Art. 63 des Gesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)
- 107 27. 1. 1938 Zweite Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen ländlicher Arbeiter und Handwerker
- § 5 Abs. 1 und 2; § 6
- 447 30. 4. 1938 Arbeitszeitordnung
- § 1 Abs. 1 ohne Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 ohne die Worte „oder deren Jahresarbeitsverdienst die im Versicherungsgesetz für Angestellte für die Versicherungspflicht jeweils bestimmte Höchstgrenze übersteigt“; § 2 Abs. 1 und 3; §§ 3 bis 6; § 7 Abs. 1 und 2; § 8; § 9 Abs. 1 Satz 1 ohne die Worte „Gewerbebranche oder“, und „insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau untertage sowie“, Satz 2 und 3, Abs. 2; §§ 10 bis 12; § 13 Abs. 1 ohne die Worte „des Reichs, des „Unternehmens Reichsautobahnen“, der Reichsbank und“, Abs. 2; § 14; § 15 Abs. 1, Abs. 2 ohne die Worte „oder der Reichstreuhänder (Sondertreuhänder) der Arbeit“, Abs. 3; § 16 Abs. 3; § 17 Abs. 1 und 2, Abs. 3 ohne die Worte „für das Friseurhandwerk“, und „ für Gärtnereien, für Apotheken, für offene Verkaufsstellen und für die mit ihnen verbundenen Änderungswerkstätten sowie für den Marktverkehr“; §§ 18 bis 21; § 24; § 25 Abs. 1 bis 3; § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 bis 5, Abs. 6 Satz 1 ohne die Worte „des Reichs, des „Unternehmens Reichsautobahnen“, der Reichsbank und“, Satz 2 ohne die Worte „Reichsoder“; § 28; § 29 Satz 1
- § 17 und § 19 Abs. 3 geändert durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 321)
- § 25 geändert durch Art. 53 des Gesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)

- 519 10. 5. 1938 Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen
- § § 1 bis 4; § 5 Satz 1 ohne die Worte „des Diätendienstalters und“ und das Wort „Reichs-“, Satz 2 und 3; § 6 Abs. 1 ohne das Wort „Reichs-“, Abs. 2 und 3; § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3; § 8; § 12 Abs. 1 Satz 1
- § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 2 geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 16. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 77)
- § 7 Abs. 1 geändert durch § 2 Nr. 1 der Verordnung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 701)
- § 8 geändert durch § 136 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 145)
- § 9 geändert durch § 2 Nr. 2 der Verordnung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 701)
- 700 25. 6. 1938 Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände
- § § 1 und 2; § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5; § § 4 bis 7; § 8 Abs. 1, Abs. 2 ohne die Worte „und im Saarland“ und „in Österreich bis auf weiteres die Landeshauptmänner (der Bürgermeister in Wien), in Bayern die Regierungsforstämter,“ Abs. 3 ohne die Worte „in Österreich bis auf weiteres die Bezirkshauptmänner, im übrigen“; § § 9 und 10; § 11 Abs. 2; § § 12 und 13
- § 9 geändert durch Art. 68 des Gesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)
- 955 27. 7. 1938 Verordnung über öffentliche Spielbanken
- § § 1 bis 5; § § 6 und 7; § 8 Satz 1 und 2; § § 9 und 10; § 11 Abs. 1 und 2
- § 7 Abs. 2 Satz 2 geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 60)
- § § 8 und 9 geändert durch Verordnung vom 6. März 1964 (GVBl. I S. 21)
- § 10 geändert durch Art. 52 des Gesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)
- 1000 10. 8. 1938 Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes
- § § 1 und 2; § 3 Abs. 1 ohne die Worte „— oder Gerichts“, Abs. 2 ohne die Worte „als Kreis-, Bezirks- oder Gerichtsarzt“, Abs. 3; § § 4 bis 13; § 14 Abs. 1; § 15 Abs. 1; Anlage 1 und 2
- § 3 geändert durch Verordnung vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 242)
- 1058 25. 8. 1938 Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung
- § 1; § 2 ohne die Worte „auf die Tätigkeit der Wehrmachtsdienststellen und der Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sowie“ und „des Reichs“; § 3; § 3 a ohne die Worte „, Bayern, Sachsen und im Reichsgau Sudetenland“ und „(in Berlin der Polizeipräsident), in den Reichsgauen der Ostmark der Reichsstatthalter,“; § 5 ohne die Bezugnahme auf § 4; § 6 Abs. 1
- § 3 geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 69)
- § 3 a eingefügt durch Verordnung vom 2. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 69)
- § 5 geändert durch Art. 58 des Gesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)

1631 15. 11. 1938 Verordnung über gemeindefreie Grundstücke

§ 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Satz 4 ohne das Wort „Deutschen“, Abs. 2; § 3 Satz 1 bis 3, Satz 4 ohne die Worte „der Wehrmacht“ und „der Gutsbesitzer“, Satz 5; § 4 Abs. 1 Satz 1 ohne das Wort „Deutschen“, Satz 2 bis 4; Abs. 2 Satz 1 ohne die Worte „auf Vorschlag des Beauftragten der NSDAP“, Satz 3, Abs. 3 Satz 1 ohne das Wort „Deutschen“, Satz 2; § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ohne die Worte „nach Landesrecht“, Satz 2; §§ 6 und 8

1799 12. 12. 1938 Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung

Nr. 1; Nr. 2 ohne die Worte „nach der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1777) Nr. 2“; Nr. 3 Satz 1 und 2, Satz 3 ohne die Worte „durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten“, Satz 4; Nr. 4 Satz 1 ohne die Worte „der höheren Verwaltungsbehörde“; Nr. 5 bis 8; Nr. 9 Satz 1 und 2; Nr. 10 bis 13; Nr. 15 bis 17; Nr. 18 Satz 1 und 2, Satz 3 ohne die Worte „der höheren Verwaltungsbehörde“; Nr. 19; Nr. 20 bis 28; Nr. 29 Satz 1 ohne den Klammerzusatz, Satz 2 bis 5; Nr. 30 bis 40; Nr. 42 bis 44; Nr. 46 bis 53; Nr. 55 Satz 1; Anlage zu Nr. 1 bezüglich der sich auf Preußen und Hessen beziehenden Vorschriften-teile

1893 21. 12. 1938 Hebammengesetz

§ 14 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 ohne die Worte „in Preußen der Provinzialverband, im Saarland das Reich“, Satz 3 und 4, Satz 5 ohne die Worte „mit Zustimmung des Reichministers des Innern in Preußen durch Provinzialsatzung, in den anderen Ländern“ und „in letzterem Fall unter gleichzeitiger Zustimmung des Reichministers der Finanzen“, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Satz 2 ohne die Worte „nach Anhörung der Reichshebammenschaft“ und „Provinzialsatzung oder Landes“, Satz 3; §§ 15 bis 17; § 18 Satz 1 erster Halbsatz; § 19; § 25 Satz 1 ohne die Worte „und Ergänzung“ und ohne die Verweisung auf § 24, Satz 2 ohne die Verweisung auf die §§ 4, 6 bis 13, 23 und 24, Satz 3 erster Halbsatz ohne die Worte „die Ausbildung der Hebammen-schülerinnen, die Hebammenprüfung, die Nachprüfungen“; § 27 Abs. 1

1899 21. 12. 1938 Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen

§ 1; § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2; § 4 ohne die Worte „und Ergänzung“; § 5

1939

- 113 1. 2. 1939 Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG)
Einleitung ohne die Worte „als Reichssteuer“; §§ 1 und 2; § 3 Abs. 1 bis 3; §§ 4 bis 7; § 10 Abs. 1
- 116 1. 2. 1939 Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStDB)
§§ 1 bis 5; § 6 Abs. 1 bis 3; § 7 Satz 1 ohne die Verweisung auf § 6 Abs. 4, Satz 2 und 3; § 8
§ 3 geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Februar 1952 (GVBl. S. 10)
- 219 17. 2. 1939 Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung — RGaO —)
§§ 1 bis 3; §§ 5 bis 8; § 10 Satz 2; § 11 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2, Abs. 2 Satz 2; § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 5; § 14; § 15 Abs. 1, Abs. 2 ohne die Worte „Feuerschutzpolizei und der“, Abs. 3; §§ 16 bis 26; § 27 Abs. 1 ohne die Worte „Feuerschutzpolizei und der“, Abs. 2 bis 4; §§ 28 bis 42; § 43 ohne die Worte „oder der Feuerschutzpolizei“; § 44; § 45 Abs. 1 ohne die Worte „Feuerschutzpolizei und der“, Abs. 2 und 3; § 46 ohne die Worte „Feuerschutzpolizei und der“ in Abs. 1 Buchst. d; § 47; § 48 ohne Abs. 4 Buchst. e und Abs. 5 Buchst. a; § 49 bis 52; § 53 Abs. 1, 3 und 4; §§ 54 bis 58; § 59 Abs. 1; § 60 Satz 1 und 3; § 61 ohne die Worte „der Feuerschutzpolizei“; §§ 62 und 63; § 64 Abs. 1; § 65
§ 14 geändert durch § 85 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1957 (GVBl. I S. 101)
§ 47, § 48, § 50, § 54 und § 56 geändert durch Erlaß vom 13. September 1944 (Reichsarbeitsblatt Teil I S. 325)
§ 48 geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1956 (GVBl. S. 163)
§ 64 Abs. 1 geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)
- 332 23. 2. 1939 Erste Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz
§ 7 Abs. 1 Satz 1 ohne die Verweisung auf § 9, Satz 2 bis 4, Abs. 2 und 3, Abs. 4 ohne die Worte „Nach Erlaß eines Reichszweckverbandsgesetzes“, Abs. 5 und 6
- 417 3. 3. 1939 Erste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes
§ 16 ohne die Worte „in den einzelnen Ländern bestehenden Dienstanweisungen und Gebührenordnungen sowie die“ und „, über die Ausbildung der Hebammenschülerinnen über die Hebammenprüfung, über die Nachprüfungen“
- 703 1. 4. 1939 Verordnung über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken
§ 1 Abs. 1 ohne die Worte „durch § 2 der Deutschen Gemeindeordnung“, Abs. 3; § 2
- 917 16. 5. 1939 Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts
§ 1 Abs. 2; § 9

- 985 7. 6. 1939 Gesetz über die Führung akademischer Grade § 4 geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13)
 §§ 1 bis 3; § 4 Abs. 1, 3 und 4; § 5; § 7;
 § 8 ohne die Worte „und Ergänzung“ § 5 geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)
- 1326 21. 7. 1939 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade
 Nr. 1 und 2; Nr. 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1;
 Nr. 4
- 1764 13. 9. 1939 Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes
 §§ 11 bis 14; § 15 ohne die Worte „Provinzialsatzung oder Landes-“; § 16 Satz 1 ohne die Worte „für die Stadtgemeinde Berlin bei den Präsidenten des Bezirksverwaltungsgerichts,“, Satz 2; § 17
- 2300 24. 11. 1939 Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung
 Einziger Paragraph

1940

- 371 17. 2. 1940 Erste Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV)
 § 4 Abs. 3; § 5 Abs. 1 Nr. 1 ohne die Worte „politische oder sittliche“ Nr. 3, Abs. 2 und 3; § 6 Abs. 1, Abs. 4 ohne Nr. 5, Abs. 5 ohne die Worte „sie das Pflichtjahr für Mädchen abgeleistet haben und“, Abs. 6 Satz 1 ohne die Bezugnahme auf Abs. 4 Nr. 5 und ohne die Worte „sowie im Einvernehmen mit der vom Stellvertreter des Führers bezeichneten Dienststelle von der des Abs. 3“; § 14 Abs. 3 ohne die Bezugnahme auf § 4 Abs. 2; § 15 Abs. 1, Abs. 2 ohne die Bezugnahme auf § 6 Abs. 4 Nr. 5; § 34 Abs. 1
- 378 17. 2. 1940 Zweite Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Zweite MGAV)
 § 3 Abs. 1 ohne die Worte „(§ 5 Abs. 2 dieser Verordnung)“, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Satz 3 ohne die Worte „(§ 12 der Ersten Verordnung)“, Abs. 4 bis 6, Abs. 7 ohne die Worte „und im Benehmen mit dem zuständigen Landesarbeitsamt nach dem jeweiligen öffentlichen Bedürfnis“; § 4 Abs. 4; § 10; § 22
- 437 29. 2. 1940 Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — (WGG)
 § 29

595 30. 3. 1940 Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz (GrEStDV)

§ 1; § 2 Abs. 1, Abs. 2 ohne die Worte „und Erbpachtrechte“ Abs. 3 bis 5; § 3; § 4 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 ohne das Wort „, Erbpachtrechts“, Nr. 3 bis 6, Abs. 2 und 3; §§ 5 bis 8; § 9 Abs. 1 ohne die Worte „oder eines Erbpachtrechts“, Abs. 2 und 3; § 10 Abs. 1 ohne die Worte „der nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes erhoben wird“, Abs. 2 bis 4; §§ 11 bis 13

1027 19. 7. 1940 Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes

§§ 49 und 52; § 54 Abs. 1

1941

72 2. 2. 1941 Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung

§ 7 geändert durch Art. 59 des Gesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)

§ 1; § 2 ohne die Worte „auf die Tätigkeit der Wehrmachtsdienststellen und der Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sowie“ und „des Reichs und“; § 3; § 4 ohne die Worte „, Bayern, Sachsen und im Reichsgau Sudetenland“ sowie „(in Berlin der Polizeipräsident), in den Reichsgauen der Ostmark ... der Reichsstatthalter,“; § 6; § 7 ohne die Verweisung auf § 5; § 8

561 16. 9. 1941 Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes

§ 1 Satz 1 ohne die Worte „und staatliche Prüfung“ und „Landes-, Gau- und Provinzial-“, Satz 2; § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne die Worte „im Rahmen der jährlich festzusetzenden Gesamtzahl“, Satz 2, Abs. 4; § 3 Abs. 1 ohne die Worte „des § 2 Abs. 3 der Reichsminister des Innern, von den Bedingungen“, Abs. 2 ohne die Worte „(in Berlin der Polizeipräsident), in den Reichsgauen der Ostmark, in Hamburg und der Westmark der Reichsstatthalter“; § 4; §§ 17 bis 20; § 21 Satz 1, Abs. 2; § 22 Satz 1 ohne die Worte „und Rassen“, Satz 2 bis 4; §§ 23 und 24

1942

53 27. 1. 1942 Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände

§§ 1 bis 4; § 5 Satz 1

531 20. 8. 1942 Siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes

§ 2 Satz 1; § 4

546 22. 8. 1942 Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben

§ 1; § 2 Abs. 1 ohne die Worte „in den Reichsgauen von den Reichsstatthaltern, im übrigen“ und „mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers“, Abs. 2; §§ 3 und 5

1943

- 133 28. 2. 1943 Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht
§ 1 Satz 1, 2 und 4
- 363 22. 6. 1943 Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht
§ 1; § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2; § 3; § 11
- 674 7. 12. 1943 Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen
§ 1 Abs. 1; § 2; § 3 ohne die Worte „oder Sozialversicherungs“; § 4 Abs. 1; § 8 Abs. 1 ohne die Worte „und Ergänzung“; § 9

1944

- 65 23. 3. 1944 Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes
§ 1 Abs. 1 ohne die Worte „die Reichsstatthalter in den Reichsgauen“, Abs. 2; §§ 2 und 3
- § 2 geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245) und vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)
- § 3 geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 27 kostet 2,— DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.